

# Fight Fire with Fire: Leugnung und Normativität im Völkerrecht

VON PAUL HAHNENKAMP

*Der Bruch mit elementaren Prinzipien des Völkerrechts stellt die Verbindlichkeit der internationalen Rechtsordnung in Frage. Erleben die Leugner des Völkerrechts dieser Tage eine Renaissance?*

„We can't waterboard, but they can chop off heads.“ Darüber echaufferte sich Donald Trump bereits im Präsidentschaftswahlkampf 2016, als er das militärische Vorgehen gegen den Islamischen Staat in Syrien und Irak befeuerte. Schnell identifizierte er den Grund für den eingeschränkten „Handlungsspielraum“ der US-Truppen: das Völkerrecht. Die Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949, die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg Mindeststandards für den Umgang mit Kriegsgefangenen, verwundeten Soldaten und Zivilisten im Krieg festlegten und bis heute zum Kernbereich des humanitären Völkerrechts zählen, bezeichnete er offen als „Problem“ für das US-Militär.

Um auf die Verbrechen des IS „verhältnismäßig“ reagieren zu können, stellte Trump nach seiner Wahl die Einführung des berüchtigten Waterboardings gemäß der Prämisse „to fight fire with fire“ wieder in Aussicht. Euphemistisch als erweiterte Verhörmethode bezeichnet, sollen Betroffene durch simuliertes Ertrinken gefügig gemacht und zum Reden gebracht werden. Unter der Bush-Administration kam Waterboarding nach 9/11 zum Einsatz, erst unter Barack Obama wurde diese Praxis nach heftiger internationaler Kritik verboten, da sie nicht nur die Genfer Konventionen, sondern auch die UN-Antifolterkonvention und nationale Gesetze der Vereinigten Staaten verletzt.

## Völkerrecht als bloße Rhetorik

Die mögliche Wiedereinführung von Waterboarding ist jedoch nur einer von vielen Schatten, der sich in der jüngsten Vergangenheit über das Völkerrecht gelegt hat. Die Annexion der Krim durch Russland oder Handlungen entgegen internationaler Vertragsverpflichtungen wie etwa dem Pariser Klimaabkommen sind weitere Beispiele für nationale Alleingänge unter der Missachtung völkerrechtlicher Normen. Permanente Grenzverstöße, alltägliche Menschenrechtsverletzungen und der Einsatz geächteter Waffen im syrischen Bürgerkrieg (siehe Interview S. 17) wirken gar wie *alternative facts*. Verwandeln sich völkerrechtliche Normen angesichts der multipolaren Weltordnung im 21. Jahrhundert zu bloßen Moral-



Richterin Catherine Marchi-Uhel (links), Leiterin des internationalen, unparteiischen und unabhängigen Untersuchungsverfahrens zur Ermittlung schwerer Verbrechen im syrischen Bürgerkrieg, im Gespräch mit UN-Sprecherin Alessandra Vellucci bei einer Pressekonferenz am 5. September 2017 in Genf.

vorstellungen oder Klugheitsregeln, wie sie einst von den sogenannten Leugnern des Völkerrechts bezeichnet wurden?

Empirisch gesehen halten sich Staaten nach wie vor zu einem überwiegenden Teil an internationale Verpflichtungen. Völkerrechtsbrüche erfolgen bloß punktuell. Außerdem werden Verletzungen stets von Rechtfertigungen begleitet. Schließlich möchte kein Staat auf der Seite des Unrechts stehen und politische Legitimität verlieren.

Während die meisten Akteure aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in dieser Kohärenz bereits den Beweis für die Bindungswirkung des Völkerrechts sehen, ist sie zugleich Einfallstor für eine fundamentale Entwertung der völkerrechtlichen Normativität. So sehen etwa die beiden US-amerikanischen Juristen Eric Posner und Jack Goldsmith im Völkerrecht vor allem ein rhetorisches Mittel und letztlich einen Spielball der Realpolitik. Der *rational choice theory* folgend sei das Völkerrecht niemals Mittel zur Beschränkung, sondern immer nur ein *Produkt* zwischenstaatlichen Verhaltens.<sup>1</sup>

Staatliches Handeln orientiere sich demnach nicht an der Ver-

bindlichkeit völkerrechtlicher Normen, sondern am Machtstreben und der Interessensdurchsetzung einzelner Akteure. Auch sie sehen sich empirisch durch die Staatenpraxis bestätigt. Eine eigenständige normative Kraft sprechen sie dem Völkerrecht ab.

## Das Primat der Gewalt

Die von Posner und Goldsmith postulierte Hegemonie der Realpolitik erinnert an die Argumentationslinie der so genannten Völkerrechtsleugner, die bereits vor mehr als 200 Jahren die zwischenstaatliche Rechtsordnung in Frage stellten.

Darunter fallen vor allem deutsche Gelehrte des 19. Jahrhunderts, welche den Staat als absolute, nicht beschränkbare Macht verstehen. Diese Entwicklung korreliert zeitlich mit der Gründung europäischer Nationalstaaten, die ihre militärische Machtfülle nicht durch ein übergeordnetes Rechtssystem eingeschränkt sehen wollen. Der Berliner Rechtsphilosoph Adolf Lasson etwa proklamiert 1871 im Jahr der deutschen Reichsgründung: „Mithin ist der Zustand, der zwischen den Staaten obwaltet, ein vollkommen rechtloser.“<sup>2</sup> Alternativ qualifiziert Lasson

zwischenstaatliche Regelungen als „Klugheitsregeln“ und nimmt damit den Gedankengang von Posner und Goldsmith vorweg. Der bayrische Verfassungsjurist Max von Seydel drückt es zwei Jahre später ähnlich aus: „Zwischen den Staaten kann mithin kein Recht sein, zwischen ihnen gilt nur Gewalt. Es gibt darum kein Völkerrecht.“<sup>3</sup>

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts führen eine Vielzahl multilateraler Verträge und die Gründung der ersten internationalen Organisationen jedoch zu einer kaum abzustreitenden Sichtbarkeit zwischenstaatlicher Regulierungen. Zwischen angesehenen Juristen wie Georg Jellinek, Franz von Liszt oder Lassa Oppenheim und den von ihnen bezeichneten *Leugnern* entwickelt sich ein intellektueller Schlagabtausch mit politischer Brisanz. Der allgemeine Vorwurf lautete: Mit einem unbegrenzten Verständnis von Souveränität und staatlicher Machtfülle lässt sich kein (Völker)Recht denken. Der diskursive Ausschluss und die damit verbundene Stigmatisierung der „Völkerrechtsleugner“ führen – fernab pazifistischer Motive – in interessanter Weise zu einer Verfestigung und willkommenen Institutionalisierung des Fachs.

Wie diese historische Auseinandersetzung zeigt, existiert Völkerrecht nicht bloß, weil es eingehalten wird, sondern weil JuristInnen sich darauf berufen, es bewusst als Recht bezeichnen und damit auch auf ideeller Ebene eine Limitierung von Gewalt und Autorität des Stärkeren verfolgen. Der (sprachliche) Diskurs erzeugt Normativität, die Entscheidung für das Recht wird zum politischen Akt.

Nach 9/11 versuchten juristische Vordenker der Bush-Administration Waterboarding und andere „erweiterte Verhörmethoden“ als völkerrechtskonformes Mittel im *War on Terror* mit eigenen Rechtsgutachten – von anderen Juristen *Torture Memos* genannt – zu legitimieren. Doch spätestens seit den Enthüllungen über Folterungen in Abu Ghraib und Guantánamo Bay zeigte sich, dass sich die USA, einst Vorreiter und Hüter der internationalen Ordnung und Menschenrechte, vor den Augen der Weltöffentlichkeit elementarer Völkerrechtsgrundsätze entledigt hatte.

Das Völkerrecht als globale Rechtsordnung wird ständig mit Brüchen konfrontiert sein, so wie jede andere Rechtsordnung auch. Die Negation seiner Normativität durch alte wie neue Leugner entspricht jedoch einer Selbstaufgabe und öffnet jeglichem Verstoß Tür und Tor. Die Einhaltung des Völkerrechts zu fordern und damit sein Bestehen zu verteidigen, bedeutet nicht ein kritikloses Gutheißen all seiner politischen, ökonomischen und postkolonialen Machtgefälle. Es bedeutet, der politischen Gestaltungskraft des völkerrechtlichen Diskurses gerecht zu werden und sich für die Idee eines friedvollen Miteinanders einzusetzen. <

1) Goldsmith, Jack/Posner, Eric, *The Limits of International Law* (Oxford: University Press 2005).

2) Lasson, Adolf, *Princip und Zukunft des Völkerrechts* (Berlin: Wilhelm Hertz 1871) S. 22.

3) Seydel, Max von, *Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre* (Würzburg: A. Stuber 1873) S. 32.

Paul Hahnenkamp ist Universitätsassistent am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien sowie Obmann des Forums kritischer Jurist\*innen.